

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.06.2018

Beschluss-Nr.: 366-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Widmung Rundwanderweg Stendaler Straße bis Magdeburger Straße

Gesetzliche Grundlagen:
Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (StrG LSA) § 6 Abs. 1

Begründung:
Entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt § 6 ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.
Mit der Widmung des in der anliegenden Zeichnung dargestellten Weges wird der wegerechtliche Status festgelegt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	16.05.2018	
Hauptausschuss	17.05.2018	
Stadtrat	07.06.2018	

Anlagen:
1. Lageplan

Beschlussfassung:
Nachstehender Weg wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung
Rundwanderweg
Teilabschnitt von Stendaler Straße bis Magdeburger Straße
(Gemarkung Haldensleben, Flur 4)

1.1. Weg
verlaufend in südöstlicher Richtung, mit Beginn an der Stendaler Straße,
endend an der Magdeburger Straße

2: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Der vorstehende Weg ist sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktionen:
1.1.: öffentlicher Weg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu 1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

stellv. Bürgermeisterin